

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Reglement über die Spezialfinanzierung betreffend die Denkmalpflege (Spezialfinanzierungsreglement Denkmalpflege; RSDP); Erlass****1. Ausgangslage**

Die Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO)¹ enthält in Artikel 150 Absatz 1 den Auftrag, für die Denkmalpflege eine Spezialfinanzierung zu bilden und diese durch die im Produktegruppen-Budget für diese Zwecke enthaltenen Mittel zu äufnen. Die Intention hinter Artikel 150 Absatz 1 GO ist, die für denkmalpflegerische Förderbeiträge gesprochenen Gelder zweckgebunden und ohne zeitliche Beschränkung einsetzen zu können.

Seit dem 31. Dezember 2002 wird dementsprechend für die denkmalpflegerischen Förderbeiträge eine Spezialfinanzierung geführt.

Anlässlich der letzten Schwerpunktrevision in der Abteilung Kulturelles im Oktober 2008 hat das Finanzinspektorat festgehalten, dass Artikel 150 GO keine genügende gesetzliche Grundlage für das Führen einer Spezialfinanzierung bildet und dass ein erforderliches „Reglement, welches sich über Zweck, Einlagen, Entnahmen, Kompetenzen sowie die Verzinsung äussert, fehlt“. Als Massnahme wurde angeregt, „dem Stadtrat ein Reglement mit obigem Inhalt zu unterbreiten“.

Im Sinne der Umsetzung dieses Auftrags unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat die Vorlage zum Reglement über die Spezialfinanzierung betreffend die Denkmalpflege (Spezialfinanzierungsreglement Denkmalpflege; RSDP).

2. Gesetzliche Grundlagen**2.1 Kantonales Recht**

Gemäss Artikel 86 ff. Gemeindeverordnung² sind Spezialfinanzierungen zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe (Art. 86 Abs. 1 GV). Sie bedürfen einer Grundlage im übergeordneten Recht - was im Bereich der Denkmalpflege nicht der Fall ist - oder in einem kommunalen Reglement (Art. 87 Abs. 1 GV). Das kommunale Reglement hat dabei den Zweck der Spezialfinanzierung und die Zuständigkeit zur Bestimmung von Einlagen und Entnahmen festzulegen (Art. 87 Abs. 2 GV).

2.2 Kommunales Recht

Die GO legt fest, dass für die Denkmalpflege eine Spezialfinanzierung zu bilden ist und dieser die im Produktegruppen-Budget für diese Zwecke enthaltenen Mittel zuzuweisen sind (Art. 150 Abs. 1 GO). Des Weiteren wird dem Gemeinderat die Kompetenz zugesprochen, über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung zu bestimmen oder diese Befugnis einer bestimmten Organisationseinheit oder einer Kommission zu übertragen (Art. 150 Abs. 2 GO).

¹ Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1).

² Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

3. Zweck einer Spezialfinanzierung

Die Funktion einer Spezialfinanzierung ist die Sicherung von finanziellen Mitteln für einen bestimmten Verwendungszweck, d.h. es handelt sich dabei um ein finanztechnisches Instrument. Mit der Einlage in eine Spezialfinanzierung wird dementsprechend sichergestellt, dass diese Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe - hier die Förderung der Restaurierung und Erhaltung von Baudenkmälern - verwendet werden. Die Zweckbindung hat denn auch zur Folge, dass die Mittel nicht mehr an die Jährlichkeit der Gemeinderechnung gebunden sind, sondern auf das neue Rechnungsjahr übertragen werden. Sie stehen so auch in Folgejahren für die entsprechende Aufgabe zur Verfügung. Damit wird insbesondere die Möglichkeit geschaffen, umfangreichere oder über das Rechnungsjahr andauernde Projekte effizienter und finanztechnisch unkompliziert zu fördern.

4. Umsetzung

Artikel 1 Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Sicherung der jährlich im Voranschlag bereitgestellten Mittel für denkmalpflegerische Sanierungsbeiträge der Stadt Bern.

Gemäss Artikel 150 Absatz 1 GO ist für die Denkmalpflege eine Spezialfinanzierung zu bilden. Der Gesetzgeber wollte damit sicherstellen, dass die für die Denkmalpflege gesprochenen Mittel zweckgebunden und ohne zeitliche Beschränkung eingesetzt werden können. Konkret sind hierunter die direkten Förderbeiträge der Denkmalpflege, namentlich die städtischen Subventionen gemäss Artikel 15 ff. der Denkmalpflegeverordnung³ i.V.m. Artikel 28 des Denkmalpflegegesetzes⁴ zu verstehen.

Die Einrichtung einer Spezialfinanzierung Denkmalpflege ermöglicht es, im Voranschlag enthaltene, aber in der Laufenden Rechnung nicht verwendete bzw. ausbezahlte Mittel in die Spezialfinanzierung einzulegen. Diese Mittel können dadurch auf das neue Rechnungsjahr übertragen werden, d.h. die eingelegten sind anders als die übrigen Mittel nicht mehr an die Jährlichkeit der Gemeinderechnung gebunden und stehen dementsprechend auch in nachfolgenden Rechnungsjahren zur Verfügung. Des Weiteren wird aufgrund der Zweckbindung der Mittel bei Entnahmen aus der Spezialfinanzierung sichergestellt, dass sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Sie stehen weiterhin ausschliesslich für Förderbeiträge in der Denkmalpflege zur Verfügung.

Artikel 2 Einlagen

Die Spezialfinanzierung wird geäuft durch die nicht verwendeten Mittel des Voranschlags für denkmalpflegerische Sanierungsbeiträge.

Gemäss Artikel 150 Absatz 1 Satz 2 GO sind der Spezialfinanzierung Denkmalpflege die im Produktegruppen-Budget für diese Zwecke enthaltenen Mittel zuzuweisen.

³ Verordnung vom 11. Dezember 2002 über die städtische Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung; DPFV; SSSB 426.41)

⁴ Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41)

Einlagen in die Spezialfinanzierung erfolgen jeweils am Ende eines Rechnungsjahrs. Aufgrund des Zwecks von Artikel 150 GO, der Sicherung der denkmalpflegerischen Förderbeiträge, werden diesbezügliche im Voranschlag enthaltene, aber in der Laufenden Rechnung nicht verwendete bzw. noch nicht ausbezahlte Mittel in die Spezialfinanzierung Denkmalpflege eingelegt.

Artikel 3 Entnahmen

1 Die Entnahmen werden für denkmalpflegerische Sanierungsbeiträge verwendet.

2 Über die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung beschliesst der Gemeinderat. Er kann diese Befugnis einer bestimmten Organisationseinheit der Stadtverwaltung oder einer Kommission übertragen.

Absatz 1: Die Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung beschränkt sich auf denkmalpflegerische Sanierungsbeiträge der Stadt Bern. Festzuhalten ist, dass eine Entnahme nur erfolgt, wenn die für die Sanierungsbeiträge ordentlich budgetierten Mittel der Laufenden Rechnung überschritten werden.

Absatz 2: Laut Artikel 150 Absatz 2 GO hat der Gemeinderat über die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung zu beschliessen, sofern er diese Befugnis nicht einer bestimmten Organisationseinheit der Stadtverwaltung oder einer Kommission übertragen hat. Die GO legt die Zuständigkeit zur Entnahme demnach bereits fest und räumt dem Gemeinderat die Kompetenz ein, diese zu delegieren. Bezüglich der Kompetenz zur Entnahme aus der Spezialfinanzierung bleibt festzuhalten, dass diese nicht deckungsgleich ist mit der entsprechenden Kompetenz zur Gewährung eines Beitrags für die Erhaltung und Restaurierung von Baudenkmalern; diesbezüglich gilt die ordentliche Sach- bzw. Finanzkompetenz.

Artikel 4 Verzinsung

Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Vorliegend handelt es sich um eine durch den Steuerhaushalt finanzierte Aufgabe. Eine Verzinsung ist deshalb nicht angebracht.

5. Kosten

Folgekosten entstehen keine. Mit dieser Vorlage soll für eine seit 2002 geführte Spezialfinanzierung die erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderates betreffend Reglement über die Spezialfinanzierung betreffend die Denkmalpflege (Spezialfinanzierungsreglement Denkmalpflege; RSDP); Erlass.
2. Er beschliesst mit ... Ja- gegen ... Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen den Erlass des Reglements über die Spezialfinanzierung betreffend die Denkmalpflege (Spezialfinanzierungsreglement Denkmalpflege; RSDP) unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 und Artikel 70 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte. Das Ratssekretariat wird mit der Publikation beauftragt.

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. Juni 2010

Der Gemeinderat

Beilage:

Entwurf Reglement über die Spezialfinanzierung betreffend die Denkmalpflege (Spezialfinanzierungsreglement Denkmalpflege; RSDP)